



— SOLVING LEGAL · MANDANTEN-DOSSIER

Ihre Angelegenheit und die künstliche Intelligenz

Wie die Kanzlei mit künstlicher Intelligenz arbeitet und warum Ihre Informationen geschützt sind

Dieses Dossier fasst in einem einzigen Dokument die Merkblätter zusammen, die jene Fragen beantworten, die ein Mandant zu Recht stellt, wenn er erfährt, dass die mit seiner Angelegenheit befasste Kanzlei mit künstlicher Intelligenz arbeitet. Es gilt gleichermaßen für Privatpersonen wie für Unternehmen und erklärt das Wie, niemals das Was eines konkreten Falls.

Drei Dinge, die von Anfang an klar sein sollten

- Die künstliche Intelligenz entscheidet Ihren Fall nicht und ersetzt Ihren Anwalt nicht. Sie schlägt vor; der Anwalt prüft, entscheidet und verantwortet die Arbeit.
- Ihre Informationen verlassen die Kanzlei nicht, sondern werden in einer professionellen Umgebung mit Vertrag und Garantien verarbeitet; das Heikelste gelangt gar nicht erst in das Werkzeug.
- Nichts wird von allein eingereicht oder versendet. Was das Werkzeug erzeugt, ist ein Arbeitsentwurf; alles, was nach außen geht, entscheidet und unterzeichnet Ihr Anwalt.

Inhalt

1	Was es bedeutet, dass Ihr Anwalt in Ihrer Angelegenheit künstliche Intelligenz einsetzt	4
1.1	Ein Werkzeug, kein Ersatz	4
1.2	Was sich für Sie ändert und was nicht	4
1.3	Warum die Kanzlei es Ihnen offenlegt	4
2	Ihre Vertraulichkeit und Ihre Daten	5
2.1	Die Kanzlei behält die Verfügungsgewalt über Ihre Informationen	5
2.2	Was Ihr Material konkret schützt	5
2.3	Warum dies vertretbar ist	6
3	Warum es die Qualität Ihrer Verteidigung nicht mindert	7
3.1	Fundstellen, die es nicht gibt	7
3.2	Veraltetes Recht	7
3.3	Voreilige Festlegungen	7
3.4	Was Sie gewinnen	7
4	Wer entscheidet und wer verantwortet	9
4.1	Das Werkzeug schlägt vor, der Anwalt verfügt	9
4.2	Nichts verlässt die Kanzlei eigenmächtig	9
5	Wenn Sie geprüft werden	10
5.1	Warum Sie das als Mandant betrifft	10
5.2	Das Paket, das Ihr Anwalt belegen kann	10
5.3	Was all das belegt	11
5.4	Die Zusage, ohne Übertreibung	11
6	Häufige Fragen	12
6.1	Zu Ihren Informationen	12
6.2	Zur Verlässlichkeit	12
6.3	Zu den Garantien	13
7	Literatur und Quellen	14
7.1	Rechtsvorschriften	14
7.2	Vertraglicher Rahmen der Verarbeitung	14
7.3	Worauf sich die Kanzlei intern stützt	14

Was es bedeutet, dass Ihr Anwalt in Ihrer Angelegenheit künstliche Intelligenz einsetzt

Zu wissen, dass die Kanzlei, die Ihren Fall betreut, mit künstlicher Intelligenz arbeitet, weckt zu Recht zwei Reaktionen zugleich: Es klingt ebenso nach Vorteil wie nach Anlass zur Skepsis. Eine klare Einordnung gleich zu Beginn ist deshalb angebracht. Was die Kanzlei eingeführt hat, ist kein Roboter, der das Urteil des Anwalts ersetzt, sondern eine disziplinierte Art, ein Werkzeug dort einzusetzen, wo es wirklich hilft – wobei Ihr Anwalt jederzeit entscheidet und verantwortet.

1.1 Ein Werkzeug, kein Ersatz

Die künstliche Intelligenz wird hier für das eingesetzt, was sie gut kann: viel und schnell lesen, Unterlagen ordnen, das Relevante innerhalb eines umfangreichen Aktenbestands auffinden und Arbeitsentwürfe vorbereiten. Sie wird nicht für das eingesetzt, was sie nicht darf, nämlich die Strategie Ihres Falls zu entscheiden oder eine Schlussfolgerung für gut zu befinden, ohne dass ein Anwalt sie überprüft. Die Regel, die alles Übrige ordnet, ist einfach und kennt keine Ausnahme: Das Werkzeug schlägt vor; der Anwalt prüft und entscheidet.

1.2 Was sich für Sie ändert und was nicht

Für Sie ändern sich vor allem zwei Dinge, beide zu Ihren Gunsten. Die mechanische Arbeit, die früher Stunden verschlang – Aktenkonvolute durchsehen, Daten abgleichen, Vorgänge suchen –, wird in kürzerer Zeit erledigt, und der Anwalt widmet diesen gewonnenen Spielraum dem, was Urteilsvermögen verlangt. Außerdem kommt die Analyse mit einem Sicherheitsnetz: Die Methode verpflichtet dazu, die Fundstellen zu überprüfen und nichts abzuschließen, was von noch nicht vorliegenden Daten abhängt (das führt das Merkblatt „Warum es die Qualität Ihrer Verteidigung nicht mindert“ aus).

Das Wesentliche ändert sich nicht. Sie haben weiterhin einen Anwalt, der Ihre Angelegenheit kennt, der sich um Sie kümmert und der seine Arbeit verantwortet. Die künstliche Intelligenz betreut Sie nicht und spricht nicht im Namen der Kanzlei: Sie ist ein internes Instrument, so wie es eine juristische Datenbank oder ein Textverarbeitungsprogramm sind. Mit einem Unterschied, der alle Vorsichtsmaßnahmen rechtfertigt: Wenn ihr ein Fehler unterläuft, kommt er im Gewand einer richtigen Antwort daher.

1.3 Warum die Kanzlei es Ihnen offenlegt

Eine Kanzlei könnte diese Werkzeuge einsetzen, ohne ein Wort darüber zu verlieren: Nichts verpflichtet sie, im Einzelnen darzulegen, mit welchen Mitteln sie intern arbeitet. Wenn hier dennoch eine Erklärung gegeben wird, dann aus zwei Gründen. Der erste ist Vertrauen: Es ist besser, dass Sie wissen, wie Ihre Informationen behandelt werden, als dass Sie es durch Zufall erfahren. Der zweite ist Folgerichtigkeit: Ein System, dessen Sinn gerade darin besteht, von allem, was es tut, eine Spur zu hinterlassen, dürfte schwerlich seine eigene Existenz verheimlichen.

Ihre Vertraulichkeit und Ihre Daten

Wenn eine Kanzlei künstliche Intelligenz in ihre Arbeit einbezieht, ist die erste berechtigte Frage eines Mandanten nicht, ob das Werkzeug klug ist, sondern ob seine Angelegenheit allein seine Sache bleibt. Es ist die richtige Frage: Eine feinere Analyse nützte wenig, wenn man dafür die Verschwiegenheitspflicht lockern müsste, die der Anwalt demjenigen schuldet, der ihm vertraut. Das sei ohne Umschweife gesagt, bevor wir ins Detail gehen. Hier wird die künstliche Intelligenz mit echten Daten nur auf eine Weise eingesetzt, die sich gegenüber jedem, der nachfragt, erklären und vertreten lässt: gegenüber dem Mandanten selbst, einer Aufsichtsbehörde oder einem Gericht.

2.1 Die Kanzlei behält die Verfügungsgewalt über Ihre Informationen

Die Kanzlei ist und bleibt die Verantwortliche für Ihre Daten: Die künstliche Intelligenz arbeitet als ein Werkzeug unter ihrer Kontrolle, nicht als ein Dritter, der Ihre Informationen behält oder eigenmächtig entscheidet, was mit ihnen zu geschehen hat. Der Unterschied wird am Gegenbeispiel deutlicher. Wenn jemand eine Akte in einen frei zugänglichen Chatbot eingibt, verlässt das Datum noch im selben Augenblick den Bereich der Kanzlei und gelangt zu einem Dienst, der es aufbewahren, weiterverwenden oder zum Training seiner Modelle nutzen kann – ohne nachvollziehbaren Verbleib und ohne Möglichkeit, es zurückzuholen. Hier geschieht das nicht: Das Material verlässt niemals die professionelle Umgebung, innerhalb derer die Kanzlei dafür einsteht.

2.2 Was Ihr Material konkret schützt

- **Abgegrenzter Datenbereich.** Ihr Material wird nur in einer professionellen Umgebung verarbeitet, zu der ein Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO) und die Verpflichtung gehören, Ihre Daten nicht zum Training der Modelle zu verwenden; niemals in privaten oder kostenlosen Tarifen, in denen diese Garantien schlicht nicht bestehen.
- **Ihre Angelegenheit wird mit keiner anderen vermischt.** Ihre Informationen verbleiben in der Umgebung der Kanzlei selbst, ohne einen zentralen Server, der die Daten mehrerer Mandanten oder mehrerer Kanzleien zusammenführt: Genau eine solche Anhäufung ist es, die das Risiko vervielfacht, dass sich etwas vermengt oder durchsickert.
- **Das Heikelste gelangt gar nicht erst hinein.** Das, was seiner Natur nach die Kanzlei nicht verlassen darf (ein erklärtes Ermittlungsgeheimnis – „secreto sumarial“ – oder Fälle, deren Verbreitung selbst eine Straftat wäre), wird überhaupt nicht mit künstlicher Intelligenz verarbeitet, sondern gesondert, in verschlüsselter Speicherung außerhalb der Cloud.
- **Nichts wird von allein für gut befunden.** Kein Ergebnis wird übernommen oder verwendet, ohne dass Ihr Anwalt es überprüft und freigibt: Das System verschickt von sich aus nichts, reicht nichts ein und veröffentlicht nichts.

- **Von jedem Schritt bleibt eine Spur.** Die Kanzlei führt das Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO), die schriftlich dokumentierten Sicherheitsmaßnahmen und die Historie jeder Handlung; sollte eines Tages Rechenschaft abzulegen sein, ist sie vorhanden.

2.3 Warum dies vertretbar ist

Der Schlüssel liegt darin, was das Gesetz wirklich verlangt. Die DSGVO fordert nicht das Nullrisiko – das es bei keiner Datenverarbeitung gibt, innerhalb oder außerhalb der künstlichen Intelligenz –, sondern die Fähigkeit, die Sorgfalt nachzuweisen, mit der gearbeitet wird: das ist die Rechenschaftspflicht des Art. 5.2. Für Sie bedeutet das, dass hier die Sorgfalt nicht behauptet, sondern belegt wird: Das System hinterlässt von jedem Schritt einen Nachweis, während es arbeitet, nicht wie ein Formular, das man einmal ausfüllt. Was genau zum Vorzeigen vorhanden ist – gegenüber Ihnen, gegenüber einer Aufsichtsbehörde oder gegenüber Ihrem eigenen Prüfer –, führt das Merkblatt „Wenn Sie geprüft werden“ im Einzelnen aus.

Warum es die Qualität Ihrer Verteidigung nicht mindert

Der vernünftigste Vorbehalt gegenüber künstlicher Intelligenz im Recht ist nicht, dass sie ungeschickt wäre, sondern das Gegenteil: Sie schreibt so gut, dass es schwerfällt zu unterscheiden, wann sie richtig liegt und wann sie sich irrt. Ein frei zugängliches Werkzeug liefert eine zweifelhafte Antwort im selben sicheren Ton wie eine zutreffende, ohne jedes Warnsignal, und der Fehler rutscht durch die Filter dessen, der es eilig hat oder zu sehr vertraut. In Ihrer Angelegenheit schläge sich das in drei konkreten Risiken nieder; jedem einzelnen setzt die Methode eine Sicherung entgegen.

3.1 Fundstellen, die es nicht gibt

Der bekannteste Fehler: Das Werkzeug zitiert erfundene Urteile oder schreibt einem Artikel zu, was der Artikel nicht sagt – mit einer Fundstelle, die Spruchkörper, Datum und Nummer trägt und für bare Münze genommen wird, bis jemand sie sucht und sie nicht auftaucht. Hier wird keine Fundstelle als zutreffend angenommen, nur weil sie in der Antwort erscheint; jeder Verweis auf eine Norm oder eine Entscheidung wird gegen die amtliche Quelle abgeglichen, bevor irgendetwas darauf gestützt wird. Was sich nicht überprüfen lässt, wird gekennzeichnet und zurückgestellt, statt es als Schlussfolgerung auszugeben.

3.2 Veraltetes Recht

Das Werkzeug kennt auch die Reformen nicht, die nach dem Zeitpunkt seines Trainings liegen, und kann die Fassung einer bereits geänderten Norm anwenden, ohne darauf hinzuweisen. Die Methode geht vom Gegenteil aus: Maßgeblich für Ihre Angelegenheit ist die zum Zeitpunkt des Sachverhalts geltende Norm, nicht ihre heutige Fassung; daher wird die zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung herangezogen und auf spätere Änderungen hingewiesen. Darin wohnt zudem eine Garantie zu Ihren Gunsten: Eine spätere, mildere Reform kann Ihnen zugutekommen, und es lohnt sich, sie nicht zu übersehen.

3.3 Voreilige Festlegungen

Das dritte Risiko ist subtiler: Das Werkzeug neigt dazu, festzulegen, was offen bleiben sollte, und behauptet eine Frist, eine rechtliche Würdigung oder eine Schlussfolgerung, die in Wahrheit von Aktendaten abhängen, die ihm nicht vorliegen. Fehlt eine Angabe, füllt die Methode die Lücke nicht mit einer Vermutung; sie kennzeichnet sie als offen und legt sie dem Anwalt vor. Die Umsicht ist im Verfahren festgeschrieben und nicht dem guten Gedächtnis eines Einzelnen überlassen.

3.4 Was Sie gewinnen

Das Ergebnis: Ihre Angelegenheit ist einem Fehler mit dem Anschein von Gewissheit weniger ausgesetzt, und die Analyse gelangt bereits gefiltert auf den Tisch des Anwalts. Weit davon entfernt, sein Urteil zu verwässern, stärkt sie

es, denn das Werkzeug nimmt ihm das Mechanische ab und gibt ihm den Fall bereinigt zurück für das, worauf es wirklich ankommt: das Entscheiden. Es ist eine Ergänzung des anwaltlichen Urteils, niemals ein Ersatz.

Wer entscheidet und wer verantwortet

Wenn ein Mandant weiß, dass künstliche Intelligenz im Spiel ist, bleibt stets eine Frage im Raum: Wer hat wirklich das Sagen über seinen Fall. Die Antwort ist klar und sollte ohne Umschweife gegeben werden, denn von ihr hängt ab, dass alles Übrige Bestand hat.

4.1 Das Werkzeug schlägt vor, der Anwalt verfügt

Die künstliche Intelligenz schlägt vor und strukturiert die Arbeit, aber sie wählt nicht die Strategie Ihrer Angelegenheit, sie würdigt nicht die Beweise und sie übernimmt nicht die juristische Bewertung. Das letzte Wort hat stets Ihr Anwalt: Er ist es, der liest, was das Werkzeug vorbereitet, es abgleicht und entscheidet, was damit zu tun ist. Das Werkzeug unterzeichnet keine Schriftsätze, tritt im Verfahren nicht in Erscheinung und teilt nicht die Verantwortung; diese Verantwortung verbleibt ungeteilt in der Person des Anwalts, ebenso wie damals, als alles von Hand verfasst wurde.

4.2 Nichts verlässt die Kanzlei eigenmächtig

Diese Grenze wird nicht durch eine Absichtserklärung gehalten, sondern durch eine materielle Regel, die das System bauartbedingt erfüllt: Es versendet, reicht und veröffentlicht nichts von selbst. Alles, was nach außen gelangt – vom Schriftsatz, der eingereicht wird, bis zur E-Mail, die versendet wird –, ist ein manueller und bewusster Akt des Kanzleiinhabers; nichts verlässt die Kanzlei, ohne dass ein Mensch es so gewollt hat. Daraus folgt der einzige redliche Vorbehalt, der sich zum Ergebnis machen lässt: Eine gute Methode garantiert nicht, eine Angelegenheit zu gewinnen oder eine Sanktion abzuwenden, denn das hängt niemals allein von der Kanzlei ab. Was sehr wohl garantiert wird, ist, dass derjenige, der entscheidet, und derjenige, der verantwortet, ein Anwalt ist, keine Maschine.

Wenn Sie geprüft werden

Das vorige Merkblatt beantwortet die Frage, ob die Art, wie die Kanzlei Ihre Informationen behandelt, vertretbar ist. Es gibt eine zweite, konkretere Frage, die sich vor allem der Mandant stellt, der ein Unternehmen ist oder eigene Compliance-Pflichten hat: Was kann Ihnen Ihr Anwalt an die Hand geben, damit Sie selbst Rechenschaft ablegen können an dem Tag, an dem Ihr Prüfer, Ihr Datenschutzbeauftragter oder eine Behörde Sie nach der Verarbeitungskette Ihrer Daten fragt.

5.1 Warum Sie das als Mandant betrifft

Wenn Sie ein Unternehmen sind, sind Sie der Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten, mit denen Sie umgehen, sodass Ihre Verantwortung nicht an der Tür der Anwaltskanzlei haltmacht, der Sie die Angelegenheit anvertrauen. Die DSGVO verlangt von Ihnen, mit Sorgfalt zu handeln und dies nachweisen zu können – das ist die Rechenschaftspflicht der Art. 5.2 und 24 –, auch dann, wenn Sie Ihre Daten einem Berufsträger anvertrauen, der sie mit künstlicher Intelligenz verarbeiten wird. Das bedeutet, dass Sie gegebenenfalls nachweisen müssen, dass diese Verarbeitungskette hinreichende Garantien bietet; eine mündliche Behauptung genügt dafür nicht. Art. 28 DSGVO geht eine Stufe weiter: Gemeint ist der Auftragsverarbeitungsvertrag, der die Kanzlei mit dem Anbieter des Werkzeugs verbindet, und er gehört zu dem, was Ihr Anwalt demjenigen vorlegen kann, der ihn prüft. Ein Anwalt, der sich dessen bewusst ist, lässt Sie an diesem Punkt nicht allein, sondern stellt Ihnen das zur Verfügung, womit Sie es dokumentieren können.

5.2 Das Paket, das Ihr Anwalt belegen kann

Ohne die internen Abläufe des Systems offenlegen zu müssen, lässt sich das, was die Kanzlei Ihnen zur Verfügung stellen oder demjenigen vorlegen kann, der Sie prüft, in fünf Bestandteilen zusammenfassen:

- **Der Auftragsverarbeitungsvertrag** (Art. 28 DSGVO) mit dem Anbieter des Werkzeugs, einschließlich der Verpflichtung, Ihre Daten nicht zum Training seiner Modelle zu verwenden.
- **Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** (Art. 30 DSGVO), das dokumentiert, welche Daten verarbeitet werden, wozu und auf welcher Grundlage.
- **Die technischen und organisatorischen Maßnahmen in schriftlicher Form** (Art. 24 und 32 DSGVO), das heißt die konkreten Vorkehrungen, die die Informationen schützen, nicht eine allgemeine Erklärung guter Absichten.
- **Die gesonderte Aufbewahrung des heikelsten Materials**, das seiner Natur nach gar nicht erst in die künstliche Intelligenz gelangt und verschlüsselt außerhalb der Cloud aufbewahrt wird.
- **Die Historie jeder Handlung**, die es erlaubt nachzuvollziehen, wie eine Angelegenheit bearbeitet wurde, falls jemand danach fragt.

5.3 Was all das belegt

Was die Norm bewertet, ist nicht, dass nie ein Vorfall eingetreten ist, sondern die Sorgfalt, mit der gearbeitet wurde, bevor er eintreten konnte (die Rechenschaftspflicht des Art. 5.2 DSGVO). Ein Anwalt, der den Vertrag, das Verzeichnis, die schriftlichen Maßnahmen und die Historie vorlegt, bringt Sie in eine bessere Position als jemand, der sich bloß für sorgfältig erklärt: Das Erste ist Beweis, das Zweite bloß ein Wort. Wenn Ihr Anwalt diesen Beweis beibringt, stärkt das Ihre eigene Sorgfalt gegenüber demjenigen, der Sie prüft.

5.4 Die Zusage, ohne Übertreibung

Aus eben diesem Grundsatz entspringt das einzige redliche Versprechen, das sich geben lässt:

Es wird Ihnen weder „garantierte Compliance“ noch „Immunität gegenüber der Behörde“ versprochen. Es wird mit einer Verarbeitung gearbeitet, die an den guten Praktiken der DSGVO ausgerichtet ist, und es wird die Dokumentation aufbewahrt, die die Sorgfalt belegt – Ihre und die der Kanzlei. Die abschließende Bewertung obliegt stets der Aufsichtsbehörde.

Häufige Fragen

Die Zweifel, die sich am häufigsten wiederholen, wenn ein Mandant weiß, dass sein Anwalt mit künstlicher Intelligenz arbeitet.

6.1 Zu Ihren Informationen

Sind meine Daten in ChatGPT oder in ein ähnliches Werkzeug gelangt?

Nein. Ihr Material wird nicht in einen frei zugänglichen Dienst eingegeben, wo es aus dem Blick gerät und am Ende weiterverwendet oder zum Training von Modellen genutzt werden kann. Es wird in einer professionellen Umgebung verarbeitet, mit Auftragsverarbeitungsvertrag und der Verpflichtung, damit kein Modell zu trainieren; das Heikelste gelangt gar nicht erst in das Werkzeug.

Wer kann meine Akte einsehen?

Die Kanzlei, wie immer. Die Informationen verbleiben in ihrer eigenen Umgebung, ohne einen zentralen Server, der sie mit denen anderer Mandanten oder Kanzleien zusammenführt: Genau eine solche Anhäufung wäre es, die das Risiko vervielfachte, dass sich etwas vermengt oder durchsickert.

Kann ich verlangen, dass in meiner Angelegenheit keine künstliche Intelligenz eingesetzt wird?

Ja. Es sind Ihre Informationen, und die abschließende Entscheidung darüber, wie mit ihnen gearbeitet wird, wird respektiert. Man sollte allerdings wissen, dass der hier beschriebene Einsatz gerade darauf ausgelegt ist, sie besser zu schützen als die Arbeit mit Werkzeugen ohne Garantien.

6.2 Zur Verlässlichkeit

Und wenn das Werkzeug sich irrt oder in meinem Fall eine Fundstelle „erfindet“?

Das ist genau das, was die Methode verhindert: Keine Fundstelle wird für gut befunden, nur weil sie in der Antwort erscheint. Jeder Verweis wird gegen die amtliche Quelle abgeglichen, und wenn er sich nicht überprüfen lässt, wird er gekennzeichnet und zurückgestellt, statt ihn als gesichert darzustellen.

Entscheidet eine Maschine, wie mein Fall geführt wird?

Nein. Das Werkzeug schlägt vor und strukturiert die Arbeit; es wählt nicht die Strategie, es würdigt nicht die Beweise und es übernimmt nicht die juristische Bewertung. Das letzte Wort hat stets Ihr Anwalt, der entscheidet und der verantwortet.

6.3 Zu den Garantien

Sichert mir das zu, dass ich gewinne oder nicht sanktioniert werde?

Nein, und niemand Redlicher sollte es Ihnen versprechen: Das Ergebnis hängt niemals allein von der Kanzlei ab. Was das System beiträgt, ist eine geringere Fehleranfälligkeit und der dokumentierte Nachweis, dass mit Sorgfalt gearbeitet wurde – was etwas anderes ist, als einen Ausgang zu garantieren.

Kostet mich das mehr?

Es ist kein gesonderter Posten. Die künstliche Intelligenz ist ein Arbeitsmittel der Kanzlei, ebenso wie es eine juristische Datenbank oder das Büromaterial sind, und ihr Sinn besteht darin, Zeit beim Mechanischen zu sparen, um sie dem zu widmen, was Urteilsvermögen verlangt.

Literatur und Quellen

Dieses Dossier dient der Information, doch das, was es beschreibt, stützt sich auf konkrete Rechtsvorschriften und einen konkreten vertraglichen Rahmen. Hier werden die wichtigsten Fundstellen zusammengestellt, falls Sie sie überprüfen oder demjenigen vorlegen möchten, der Sie in Datenschutzfragen berät.

7.1 Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/679, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere die Artikel 5.2 (Rechenschaftspflicht), 24 und 32 (technische und organisatorische Maßnahmen), 28 (Auftragsverarbeiter) und 30 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten).
- Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung der digitalen Rechte (LOPDGDD, spanisches Datenschutzgesetz).
- Allgemeines Statut der spanischen Anwaltschaft (Königliches Dekret 135/2021 vom 2. März, EGAE), insbesondere dessen Art. 21 (anwaltliche Verschwiegenheitspflicht).

7.2 Vertraglicher Rahmen der Verarbeitung

- Geschäftsbedingungen des Anbieters künstlicher Intelligenz für den professionellen Einsatz und dessen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Art. 28 DSGVO), mit der Verpflichtung, seine Modelle nicht mit den Daten des Mandanten zu trainieren.

7.3 Worauf sich die Kanzlei intern stützt

- Ein eigener Bestand an Rechtsquellen (Gesetzgebung aus dem BOE – dem spanischen Staatsanzeiger –, amtliche Rechtsprechung und Fachdoktrin), samt ihren Aktualisierungsroutinen, gegen den die Fundstellen abgeglichen werden.
- Die Governance-Dokumentation der Kanzlei, die das Protokoll zum Einsatz künstlicher Intelligenz, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie das Verzeichnis der technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst.

Die Rechtsvorschriften werden mit ihrer geltenden Bezeichnung zitiert. Die auf eine konkrete Angelegenheit anwendbare Fassung wird stets zum Zeitpunkt des Sachverhalts abgeglichen, denn maßgeblich ist dieser Zeitpunkt und nicht zwingend die heutige Fassung.